

welche über 3 Mark directe Steuern zahlen, zur Wahl berechtigt und in die Listen einzutragen seien. Es ist hierbei der Wunsch geäußert worden, daß die Regierung Ermittlungen über dieses Vorbringen veranlassen möge, und obgleich ein ausdrücklicher Antrag auf diese Erörterung nicht gestellt worden ist, hat doch die Regierung schon im Interesse des betreffenden Wahlcommissars sich dieser Erörterung unterzogen und hat vom geh. Regierungsrath Amtshauptmann Schäffer, welcher Wahlcommissar in dem betreffenden Wahlbezirke war, Bericht gefordert. Derselbe zeigt hierauf an:

„Auf die Verordnung vom 3. d. M. Nr. 219 I. L. habe ich in Ehrerbietung anzuzeigen, daß, wie aus Blatt 3b des beifolgenden Actenheftes sich ergibt, die in der Sitzung der Zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 27. v. M. zur Sprache gekommene Anweisung dem Gemeindevorstande von Burkensdorf nicht erteilt, überhaupt, außer der in einem Druckeremplare beigefügten Instruction, eine Bescheidung irgend eines Wahlvorstehers oder Gemeindevorstandes anlässlich der jüngsten Landtagswahl nicht erfolgt ist.“

Der Amtshauptmann hat die Unterlagen seines Berichtes beigelegt; aus denselben entnehme ich, daß er zunächst schriftlich den Gemeindevorstand in Burkensdorf zur Erklärung über das fragliche Vorbringen aufgefordert hat. Darauf antwortete der Gemeindevorstand:

„Ich erlaube mir, der königl. Amtshauptmannschaft ergebenst Mittheilung zu machen: das wird wohl auf einem Irrthum beruhen; im hiesigen Orte giebt es keinen Namens Bündel,

— so ist nämlich der betreffende Beschwerdeführer genannt — auch ist mir ein solcher Name nicht bekannt, viel weniger, daß ich solche Neußerungen wider denselben gethan habe. Sollte die königl. Amtshauptmannschaft im Stande sein, bitte ich dieselbe, mir den Berichterstatter näher zu bezeichnen, den vollen Namen und Wohnort, damit ich denselben über solche Verleumdungen gerichtlich bestrafen lassen kann.“

Der Amtshauptmann hat sich bei dieser etwas allgemeinen Neußerung nicht beruhigt, sondern hat den betreffenden Gemeindevorstand zu einer specielleren Angabe aufgefordert mit folgenden Worten:

„Zurück an Herrn Gemeindevorstand Frißsche mit der Veranlassung, noch in klarer Weise mir anzuzeigen, ob er die Neußerung: „Der Herr Wahlcommissar habe ihm früher bemerkt gemacht, daß nur Solche, welche über 3 Mark directe Steuern zahlen, wahlberechtigt und in die Liste einzutragen seien, nicht Diejenigen, welche nur 3 Mark zahlen“, gegen irgend wen gethan hat.“

Hierauf antwortet der Gemeindevorstand Frißsche:

„Bezugnehmend auf obiges Schreiben erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß mir früher kein Wahlcommissar gesagt oder bemerkt gemacht hat, daß nur Solche, welche über 3 Mark directe Steuern zahlen, wahlberechtigt und in die Wählerliste einzutragen sind; aber nicht Diejenigen, welche nur 3 Mark zahlen. Auch habe ich diese Neußerung gegen irgend eine Person nicht gethan.“

Ich habe meinerseits etwas Weiteres nicht hinzuzufügen, gestatte mir aber, den Bericht und die Unterlagen desselben in die Hände des Präsidiums zu legen, weil mir wünschenswerth erscheint, daß die betreffende Abtheilung ihren Acten eine ergänzende Bemerkung beifügt.

Präsident Dr. Haberkorn: Wird geschehen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, und zwar zum ersten Gegenstand: „Schlußberatung über den Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition Julius Hösel's in Dresden, eine Nachgewährung von 813 Mark 30 Pf. für in Bad Elster gelieferte Marmorarbeiten betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 25.)

Referent Herr Abg. von Polenz!

Referent von Polenz: Meine Herren! Ich könnte mich über den vorliegenden Gegenstand sehr kurz fassen; er betrifft wieder eine Klage gegen den Fiscus, aber nicht angebracht bei dem ordentlichen Richter, sondern bei uns. Weil aber die Klage zu gleicher Zeit einige Anklagen über das gegen ihn eingeschlagene Verfahren enthält, und um dem Petenten möglichst gerecht zu werden, hat die Deputation beschlossen, Ihnen einen ausführlichen, wenn auch gedrängten Bericht zu erstatten. Der frühere Marmorwaarenfabrikant Hösel zu Dresden hat mit dem Bezirksbauamt zu Plauen zwei Gebingeverträge abgeschlossen. Der eine, im Jahre 1875 schriftlich und mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern abgeschlossene Vertrag betraf die Befliegung der halben Wandflächen in 20 Zellen des Badflügels E zu Elster, einschließlich der Einschnitte der für die Hähne erforderlichen Oeffnungen. Für diese Arbeit wurde dem Hösel ein Unternehmerpreis von 130 Mark alles in Allem pro Zelle, also im Ganzen eine Summe von 2600 Mark zugebilligt, auch nach Vollendung der Arbeit baar ausgezahlt. Inzwischen hatte jedoch Hösel mit dem Bezirksbauamt einen zweiten Vertrag abgeschlossen, und zwar zunächst ohne Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern. Dieser zweite Gebingevertrag betraf die Verkleidung der Hahnöffnungen mit besonderen Deckplatten und zwar in der Größe dieser Schablone. (Wird vorgezeigt.)

Sie besteht aus zwei Theilen, wie Sie sehen, die in der Mitte an einander gefügt sind, so daß in jeder Zelle vier solcher Platten anzubringen gewesen sind. In der Mitte befindet sich ein kreisrunder Einschnitt, durch welchen das Hahnstück hervortritt. Für diese Arbeit hat nun Hösel eine Nachrechnung aufgestellt und zwar fordert er erstens für das Ausschneiden der 40 Löcher an Arbeitslohn 648 Mark 50 Pf. und zweitens für Lieferung der 80 Deckplatten à 10 Mark